2. Änderung/Ergänzung

der Satzung zur Regelung des Marktverkehrs in der Stadt Krakow am See

Auf Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land M-V (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V, S. 467), der §§ 67 und 69 ff. der Gewerbeordnung (GewO) vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1178) sowie der Verordnung über die Regelung der Wochenmärkte nach § 67 Abs. 2 der GewO vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert aufgrund des 4. Gesetzes der Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3274) sowie anderer Vorschriften und § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987, zuletzt geändert durch Art. 23 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I, S. 2112) hat die Stadtvertretung Krakow am See in ihrer Sitzung am 25. April 2023 folgende 2. Änderung/Ergänzung der Satzung zur Regelung des Marktverkehrs in der Stadt Krakow am See erlassen:

Es ist beabsichtigt, einen sogenannten „Feierabendmarkt" in der Stadt Krakow am See zu etablieren. Dieser Feierabendmarkt findet immer freitags in der Zeit von 14.00 Uhr bis 18:00 Uhr statt. Der Feierabendmarkt soll in der Zeit vom 01. Juni 2023 bis 30. September 2023 stattfinden. Nur für diesen Zeitrahmen hat diese 2. Änderung/Ergänzung der Satzung zur Regelung des Marktverkehrs in der Stadt Krakow am See Bestand.

Artikel 1

§ 1 Abs. 2 Satz 2 der bestehenden „Marktsatzung" der Stadt Krakow am See wird für den Feierabendmarkt wie folgt angepasst:

„Die Bewirtschaftung und die Marktleitung erfolgt durch die Stadt Krakow am See, hier insbesondere durch die zuständige Sachbearbeiterin Frau Frischgesell."

Artikel 2

§ 9 und § 13 der bestehenden „Marktsatzung" bleiben bestehen. Die Stadt Krakow am See verpflichtet sich dem Amt Krakow am See gegenüber, jeweils eine Woche vor Stattfinden des jeweiligen Feierabendmarktes eine Liste der Gewerbetreibenden zusammenzustellen und bei dem Amt Krakow am See, dort dem Ortsamt, einzureichen, die an dem Feierabendmarkt teilnehmen wollen. Von dem Ordnungs-/Gewerbeamt werden dann die entsprechenden Prüfungen/Zulassungen veranlasst.

Artikel 3

§ 15 „Gebührenpflicht“ der bestehenden Marktsatzung wird für den „Feierabendmarkt“ (immer freitags, 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr in Zeit vom 01. Juni bis 30. September 2023) ausgesetzt.

Artikel 4

Die 2. Änderung/Ergänzung der Satzung zur Regelung des Marktverkehrs der Stadt Krakow am See tritt am 01. Juni 2023 in Kraft.

Stadt Krakow am See, den 08. Mai 2023

Bürgermeister